

Elektronische Vorabanmeldungen ab dem 01. Januar 2011

Hintergrund- information

Ab 01.01.2011 müssen alle Waren vor der Ein- bzw. Ausfuhr im Rahmen des ICS/ECS (**I**mport **C**ontrol **S**ystem / **E**xport **C**ontrol **S**ystem) vorab elektronisch gemeldet werden. Ziel ist die Gewährleistung einer Risikoanalyse noch vor dem Grenzübertritt in die / aus der Gemeinschaft und Sicherung der durchgängigen internationalen Lieferkette.

Rechtsgrundlage

Zollkodex Art. 36a ff - Zollkodex Art. 182 a ff
ZK-DVO-VO Nr. 2454/93 mit mehrfachen Änderungen, zuletzt 21.Mai 2010

wer meldet an ?

Grundsätzlich der ‚Beförderer‘, der die Waren in das / aus dem Gemeinschafts-gebiet verbringt. Nach allgemeiner Auffassung ist dies der Operator des Beförderungsmittels = Carrier.

Anmelder kann ein im Drittland ansässiges Unternehmen sein, benötigt hierfür aber zwingend eine EORI – Nummer (**E**conomic **O**perators **R**egistration and **I**dentification **S**ystem). Die EORI-Nummer kann bei der zuständigen Zollbehörde beantragt werden, in Deutschland ist dies das IWM Zoll (Informations- und Wissensmanagement Zoll) in Dresden.

Export

Es müssen nur Vorabanmeldungen gegeben werden, wenn keine Ausfuhranmeldung erforderlich ist, da die Ausfuhranmeldung bereits die Vorabanmeldung enthält. Sofern eine mündliche Zollanmeldung zulässig ist, muss keine Vorabanmeldung getätigt werden.

Import

- Summarische Eingangsmeldung
- Ankunftsanzeige des Beförderungsmittels bei der ersten Eingangszollstelle der EU, bei weiteren Eingangszollstellen jeweils Gestellungsmitteilung mit MRN des Vorpapiers; die weiteren Anlaufzollstellen werden von der 1. Eingangszollstelle informiert
- Gestellung und summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung
- Zollanmeldung
- erfolgt innerhalb von 200 Tagen nach Abgabe der ESumA (**E**ingangs **S**ummarische **A**nmeldung) keine Ankunftsanzeige, gilt die ESumA als nicht abgegeben.

Ausnahmen

Für folgende Sendungen ist keine Vorabanmeldung erforderlich:

- Warenverkehr von und in die Schweiz
- Warenverkehr von und nach Norwegen
- Vorgänge, für die keine elektronischen/schriftlichen Anmeldungen erforderlich sind (z.B. Kleinsendungen mit Wert unter 1.000 EUR)
- Waren, die in einem Hafen der EU von dem Schiff nicht abgeladen werden, bzw. in einem vorigen EU-Hafen verladen wurden und bis Ausgang aus der EU auf dem Schiff bleiben
- Waren die innerhalb von 14 Tagen wiederausgeführt werden (Fristüberwachung durch Verfügungsberechtigten)

Meldefristen Import

Seeverkehr:

für Containerfracht mind. 24 Std. vor Verladen im Abgangshafen
für ‚bulk cargo‘ mind. 4 Std. vor Ankunft im ersten EU-Hafen

Luftverkehr:

Kurzstrecke (Flugzeit unter 4 Std.): im Zeitpunkt des ‚Abhebens‘
Langstrecke (Flugzeit über 4 Std.): mind. 4 Std. vor Eintreffen in der EU
(1. Flughafen)

Bahn und Binnenschiff:

mind. 2 Std. vor Eintreffen bei der Eingangszollstelle

Straßengüterverkehr:

mind. 1 Std. vor Eintreffen bei der Eingangszollstelle

zu meldende Daten

Es müssen die sicherheitsbezogenen Daten gemäß Anhang 30A der ZK –
DVO gemeldet werden.

- Name und Adresse des Shipper und Consignee
- Notify zwingend bei „to order“-BL's
- Container und Siegel-Nummer
- genaue, detaillierte Warenbeschreibung
- **6 stelliger HS - Code**
- Anzahl der Packstücke
- Bruttogewicht
- bei Gefahrgut -> genaue Gefahrgutdaten

Meldeort

Die Anmeldung muss bei der ersten Eingangszollstelle bei Eintritt in die
Gemeinschaft erfolgen. Die Verteilung der Daten auf mögliche weitere (Flug-)
Häfen der Gemeinschaft erfolgt von der ersten Eingangszollstelle. Legt das
Schiff / Flugzeug einen Zwischenstopp in / auf einem (Flug-) Hafen außerhalb
der Gemeinschaft ein, muss im nachfolgenden Gemeinschafts – (Flug-) Hafen
eine weitere summarische Eingangsmeldung abgegeben werden. Die Meldung
muss in der jeweiligen Landessprache der ersten Eingangszollstelle erfolgen.

Risikoanalyse

Die summarische Eingangs- und Ausgangsmeldung innerhalb der
vorgegebenen Fristen ermöglichen dem Zoll, eine Risikoanalyse vor Eintreffen
der Waren durchzuführen. Mögliche Ergebnisse:

Ausgang:

- papiermäßige Prüfung der Dokumente
- Verschlusskontrolle
- Beschau
- Untersagung des Ausgangs

Eingang (Risikocodes):

- A: Do not load (nur im Seeverkehr) (Closingdatum kann nach vorne
verlagert werden)
- B: Kontrolle muss an der ersten Eingangszollstelle erfolgen
- C: Zollkontrolle im Bestimmungshafen
- O: keine Maßnahmen erforderlich

Hieraus resultierend befürchten wir zukünftig gerade im Import eine steigende
Anzahl von Beschau.

Vorbereitung

- Abstimmung mit den Carriern
- **Einführung von ‚Dokumenten – cut offs‘ durch die Carrier und Stute**



Logistics. Solutions. Worldwide.

**Ansprech-
partner**

Haben Sie noch Fragen ? Folgende Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Klaus Collrep, Stute Bremen – Export

Tel. 0421-3862-315, klaus.collrep@stute.de

Axel Gehrke, Stute Hamburg – Import

Tel. 040-731072-42, axel.gehrke@stute.de

Markus von der Brellie, Stute Hamburg – Export

Tel. 040-731072-56, markus.vonderbrellie@stute.de